

www.adoptionsinfo.de

Landgericht LG vom 24.01.2011

Die sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Beschwerdewert: Euro 3.000,00.

Gründe

Mit Schriftsatz vom 17.10.2008, konkretisiert durch Schriftsatz vom 19.12.2008, hat die Beteiligte zu 1) und Beschwerdeführerin beantragt auszusprechen, dass die am 31.12.2007 durch das "Ministry of Women, Children & Social Welfare" / Nepal (im Folgenden: Sozialministerium) ergangene Adoptionsentscheidung gemäß § 2 AdWirkG anzuerkennen ist.

Die Beteiligte zu 1) ist deutsche Staatsangehörige und lebt in Die Anzunehmende ist am 18.05.2002 in .../Nepal geboren. Die Auslandsadoption erfolgte unter Beteiligung der Auslandsvermittlungsstelle Anlässlich der Adoptionsvermittlung wurde im Inland ein Bericht zu den Lebensverhältnissen und der Elterneignung der Beschwerdeführerin erstellt. Anschließend wurde der Beschwerdeführerin durch die nepalesische Partnerorganisation "Children Future Organization" ein Kindervorschlag unterbreitet. Hierin ist aufgeführt, dass der Vater des Kindes bei einem Autounfall ums Leben gekommen sei und die Kindesmutter in ihrer Gemeinde einen neuen Ehemann gefunden habe, der das Kind nicht akzeptiere. Daraufhin habe die Kindesmutter das Kind am 15.05.2005 in ein Kinderheim gebracht, im Kindervorschlag des Heimes an die Beteiligte zu 1) ist ferner aufgeführt, dass die Kindesmutter bei der Abgabe des Kindes im Waisenhaus mündlich erklärt habe, dass sie sei mit einer Adoption einverstanden.

Die Beschwerdeführerin beantragte mit einem am 29.10.2006 ausgefüllten und von ihr unterschriebenen Vordruck (BS. 6 f d.A.) bei dem nepalesischen Sozialministerium die Adoption des Kindes. Hierbei gab sie bei den unter 5., 6. und 7. gestellten Fragen nach dem Namen und der Anschrift sowie "lebt/verstorben" der Eltern des Kindes "unbekannt" an.

Mit Beschluss vom 31.12.2007 hat das Sozialministerium in Nepal die Adoption des Kindes durch die Beschwerdeführerin ausgesprochen. Welche Prüfungen das Sozialministerium vor seiner Entscheidung unternommen hat, ist weder ersichtlich noch ermittelbar.

In einem späteren, vom 05.08.2008 datierten Schreiben hat die leibliche Mutter erklärt, dass sie damit einverstanden sei, dass die Beteiligte zu 1) das Kind adoptiert.

Mit Beschluss vom 29.04.2010 (Bl. 99-103 d.A.) hat das Amtsgericht den Antrag auf Anerkennung der nepalesischen Adoptionsentscheidung zurückgewiesen, Zur Begründung hat das Gericht insbesondere ausgeführt, dass eine Anerkennungsfähigkeit der Entscheidung nach § 16 a Nr. 4 FGG nicht gegeben sei. Die Entscheidung sei mit wesentlichen Grundsätzen des ordre public nicht vereinbar, da das nepalesische Sozialministerium bei seiner Entscheidung davon ausgegangen sei, dass es sich um ein elternloses Kind, d.h. um ein Waisenkind, handele, obwohl in Wahrheit die Mutter des Kindes lebte. Hinsichtlich der konkreten Begründung wird Bezug genommen auf die Ausführungen des Beschlusses vom 29.05.2010 (Bl. 99 - 103 d.A.).

Hiergegen hat die Beteiligte zu 1) mit Schriftsatz vom 19.05.2010, begründet mit Schriftsatz vom 25.06.2010, sofortige Beschwerde eingelegt. Hinsichtlich der erhobenen Einwendungen wird auf

Blatt 111 bis 117 der Akte verwiesen.

Die sofortige Beschwerde gegen den die Anerkennung nach § 2 AdWirkG versagenden Beschluss des Vormundschaftsgerichts ist gemäß § 5 Abs. 4 AdWirkG, §§ 19, 20 FGG zulässig.

Die Beschwerde ist jedoch unbegründet.

Die angegriffene, ausführlich begründete Entscheidung des Amtsgerichts vom 29.04.2010 ist zutreffend und rechtlich nicht zu beanstanden. Die Voraussetzungen für eine Anerkennung der Entscheidung des "Ministry of Women, Children & Social Welfare"/Nepal vom 31.12.2007 nach § 2 Abs. 1 AdWirkG liegen nicht vor.

Da die Demokratische Bundesrepublik Nepal kein Vertragsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens vom 29.05.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption (HAU) ist, richtet sich die Anerkennung des nepalesischen Adoptionsbeschlusses in materieller Hinsicht allein nach § 16 a FGG. Hiernach ist eine ausländische Entscheidung anzuerkennen, wenn nicht Versagungsgründe nach dieser Vorschrift vorliegen. Nach § 16 a Nr. 4 FGG ist die Anerkennung ausgeschlossen, wenn sie zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass bei der Prüfung, ob ein Verstoß gegen den deutschen ordre public vorliegt, grundsätzlich Zurückhaltung geboten ist, da es sich um eine Ausnahme zu der Regel des § 16 a FGG handelt, wonach ausländische Entscheidungen im Sinne dieser Norm grundsätzlich anzuerkennen sind. Ein Verstoß gegen den ordre public kann daher nur dann angenommen werden, wenn die Anerkennung der ausländischen Entscheidung ein Ergebnis zur Folge hätte, das zu den Grundgedanken der deutschen Regelung und der ihnen zugrundeliegenden Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es für untragbar gehalten wird.

Hiervon ist vorliegend auszugehen.

Wie das Vormundschaftsgericht in seiner Entscheidung ausführlich dargelegt hat, hat die nepalesische Adoptionsentscheidung vorliegend in besonders eklatanter Weise durch Verkürzung der Kindeswohlprüfung die Kindesinteressen missachtet.

Die Adoption nach nepalesischem Recht differenziert zwischen der Adoption von Waisenkindern, sowie der Adoption von freiwillig zur Adoption freigegebenen Kindern, wobei in letzterem Fall die Adoption nur auszusprechen ist, wenn nachgewiesen ist, dass die leiblichen Eltern der Adoption zugestimmt haben. Indem die Beschwerdeführerin in ihrem an das nepalesische Sozialministerium gerichteten Adoptionsantrag bewusst falsche Angaben zur Kindesmutter gemacht hat, konnte das nepalesische Ministerium ohne Beteiligung der leiblichen Mutter die Adoption aussprechen. Eine am Kindeswohl orientierte Prüfung des Adoptionsbedürfnisses, d.h., ob die Adoption dem Kindeswohl diene oder nicht doch die Versorgung des Kindes durch die leibliche Familie oder dessen Umfeld bewerkstelligt werden könnte, ist mithin nicht erfolgt. Diese unterbliebene Prüfung stellt einen eklatanten Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht des Kindes gem. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG sowie Art. 6 Abs. 1 und 2 GG dar.

Das Beschwerdegericht schließt sich insoweit der vom Amtsgericht vertretenen Auffassung an, dass eine ausländische Entscheidung, die eine an der Bedeutung des Grundrechtseingriffs orientierte Prüfung des Adoptionsgeschehens - beruhend auf einer systemimmanenten, bewussten Täuschung der Entscheidungsträger - unterlässt, in nicht hinnehmbarer Weise gegen den ordre

public verstößt und daher nach § 2 AdwirkG keine Anerkennung finden kann. Dies gilt auch unter den, im angegriffenen Beschluss des Amtsgerichts ausgeführten besonderen Umständen des konkreten Falles.

Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, dass diese Entscheidung der tatsächlichen Rechtsanwendung in Nepal nicht gerecht werde, da das nepalesische Ministerium bei korrekter Angabe der Fakten auch die Adoption ausgesprochen hätte, mag dies möglicherweise zutreffen, nichts aber an dem Umstand zu ändern, dass eine solche Kindeswohlprüfung, von den nepalesischen Entscheidungsträgern aufgrund bewusster Falschangaben über das Vorhandensein der leiblichen Mutter, unterblieben ist. Eine solche Prüfung kann auch nicht innerhalb des Anerkennungsverfahrens nachgeholt werden. Dies ist zum Einen nicht die Aufgabe des Anerkennungsverfahrens, zum anderen würde es das ausländische, gegen den ordre public verstoßende Verfahren legalisieren.

Ebenso kann ein solcher Grundrechtsverstoß nicht unter dem Gesichtspunkt negiert werden, dass die Prüfung des Kindeswohls insbesondere im Rahmen der Feststellung der Eignung der Adoptiveltern Berücksichtigung gefunden habe. Zwar ist die Überprüfung der Adoptiveltern ebenfalls Teil der Kindeswohlprüfung, gleichwohl findet dabei der Aspekt, ob die Adoption nicht zum Wohle des Kindes durch weiteren Verbleib in der Familie oder deren Umfeld realisierbar wäre, keine Berücksichtigung.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 13 a Abs. 1 S. 2 FGG, 30 Abs. 2 KostO.